

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Vermietungen (Mietbedingungen) der Bernhard Beyer GmbH & Co. KG

1. Allgemeines

1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt

2. Vertragsschluss

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend. Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigung verbindlich, dies gilt auch für mündliche Nebenabreden. Absprachen mit unseren Mitarbeitern bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- 2.2. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulation, Planungen oder sonstigen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden
- 2.3. Alle Verträge kommen mit Zugang einer schriftlichen Auftragsbestätigung, spätestens mit Ausführung der geschuldeten Leistung zu Stande.

3. Mietzeit

3.1. Die Mietzeit beginnt an dem zwischen den Parteien vereinbarten Tag mit der Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter oder dessen Beauftragten. Wird die Mietsache versandt, beginnt die Mietzeit mit dem Zeitpunkt der Übergabe an den Transporteur. Die Mietzeit endet mit dem Tag der Rückgabe oder bei Versendung mit dem Eintreffen der kompletten Mietsache auf dem Lagerplatz des Vermieters. Der Liefer- und Abholungstag gelten jeweils als Miettag.

4. Mietpreis

- 4.1. Die Höhe der zu zahlenden Miete basiert auf dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils gültigen Preisliste des Vermieters. Weitere Grundlage der Miete ist der vereinbarte Einsatzumfang des Mietgegenstandes sowie die vereinbarte Mietzeit.
- 4.2. Wird der vereinbarte Einsatzumfang überschritten, wird also der Mietgegenstand über die vereinbarte Anzahl von Stunden pro Tag oder Woche hinaus genutzt, hat der Mieter den Vermieter davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. In einem solchen Fall oder aber, wenn ein vom vereinbarten Einsatzumfang abweichender Nutzungsumfang festgestellt wird, schuldet der Mieter einen höheren Mietpreis gemäß dem jeweils geltenden Preisverzeichnis des Vermieters. Gleiches gilt für den Zeitraum, in welchem sich der Mieter mit der Rückgabe des Mietgegenstandes in Verzug befindet.
- 4.3. Der Mietpreis versteht sich ohne Transport-, Service- und Wartungskosten, jedoch zzgl. MwSt. Im Übrigen entspricht der Mietpreis der jeweils geltenden Preisliste des Vermieters.

- 4.4. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Mietzins unmittelbar nach Inrechnungstellung sofort und ohne Abzug zahlbar. Auch bei anderer Bestimmung werden eingehende Beträge zunächst auf den ältesten Schuldsaldo verrechnet. Werden Zahlungstermine, gleich aus welchem Grund, nicht eingehalten, ist der Vermieter berechtigt, vom Zeitpunkt der Fälligkeit für alle Forderungen Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Es bleibt ihm nachgelassen, höheren Verzugsschaden nachzuweisen und diesen zu beanspruchen.
- 4.5. Dem Mieter bleibt nachgelassen, einen geringeren Verzugsschaden nachzuweisen.
- 4.6. Der Mieter ist zur Aufrechnung mit Ansprüchen gegen den Vermieter nur befugt, soweit die Gegenforderung des Mieters unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 4.7. Der Vermieter ist berechtigt, Vorauszahlungen in Höhe des voraussichtlichen Mietzinses zu verlangen. Der Vermieter ist ebenfalls berechtigt, eine Kautionsvereinbarung zu vereinbaren.
- 4.8. Der Mieter tritt in Höhe des vereinbarten Mietpreises etwaige Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag der Mietgegenstand etwa verwendet wird, an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt die Abtretung an.

5. Übergabe, Haftung des Mieters

- 5.1. Der Mietgegenstand wird in einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand geliefert oder zur Abholungsbereit gestellt. Bei der Übergabe erfolgt auf Wunsch des Mieters eine Einweisung.
- 5.2. Ist der Transport durch den Vermieter vereinbart, erfolgt die Übergabe des Mietgegenstandes auf Gefahr und Kosten des Mieters an dem vom Mieter angegebenen Ort.
- 5.3. Der Mieter hat den Mietgegenstand bei Übergabe zu prüfen. Mängel hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach Übergabe schriftlich anzuzeigen und zu rügen. Nach Ablauf der Anzeigefrist stehen dem Mieter wegen der nicht angezeigten, offensichtlichen Mängel weder Gewährleistungs- noch Schadensersatzansprüche zu. Dies gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden.
- 5.4. Kommt der Mieter in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist der Vermieter berechtigt, den ihm entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen.
- 5.5. Soweit ein vom Vermieter zu vertretender Mangel vorliegt, ist dieser nach seiner Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Lieferung eines gleichwertigen mangelfreien Mietgegenstandes berechtigt.
- 5.6. Ist die Nutzung der Mietsache infolge eines vom Vermieter zu vertretenen Mangels nicht möglich, ist der Mieter nur dann von der Zahlung des vollen Mietpreises befreit, wenn er den Mangel unverzüglich angezeigt hat, sich

der Mietgegenstand innerhalb Deutschlands in einem Umkreis von 250km vom Auslieferungsort befindet und der Mangel nicht binnen 24 Stunden nach der Anzeige vom Vermieter behoben wurde.

5.7. Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, können vom Mieter nur geltend gemacht werden bei grober Fahrlässigkeit und bei Vorsatz des Vermieters, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Mängeln, die arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit der Vermieter garantiert hat. Der Vermieter haftet in jedem Fall jedoch nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Darüber hinaus gehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

6. Pflichten von Vermieter und Mieter

- 6.1. Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand für die vereinbarte Mietzeit zu überlassen.
- 6.2. Die Mietsache bleibt während der Dauer des Mietvertrages jedoch Eigentum des Vermieters. Wird die Mietsache mit einem Grundstück verbunden oder in ein Gebäude oder in eine Anlage eingefügt, so geschieht dies stets nur zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne des § 95 BGB mit der Absicht der Trennung bei Beendigung des Mietverhältnisses.
- 6.3. Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache nur an dem im Mietvertrag bestimmten Ort aufzustellen und den Standort der Mietsache nicht ohne ausdrückliche, vorherige Zustimmung des Vermieters zu verändern.
- 6.4. Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache nur bestimmungsgemäß, zu den im Mietvertrag genannten Zwecken zu gebrauchen und sie vor Überbelastung zu bewahren. Änderungen an der Mietsache darf der Mieter nicht vornehmen. Er darf insbesondere an der Mietsache angebrachte Eigentumsinhalte, Schilder, Nummern oder andere Identifikationsmerkmale nicht beschädigen, abändern, entfernen oder unkenntlich machen.
- 6.5. Der Mieter darf Dritten die Mietsache weder weitervermieten, noch Rechte aus dem Mietvertrag abtreten oder die Mietsache zum Gebrauch oder zur Mitbenutzung in sonstiger Weise überlassen. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Mietsache ist nicht zulässig. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an der Mietsache geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich zu informieren.
- 6.6. Der Mieter verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zur Sicherung gegen Diebstahl des Mietgegenstandes zu treffen.
- 6.7. Der Mieter verpflichtet sich, bei allen Schadensfällen den Vermieter unverzüglich schriftlich zu unterrichten und dessen Weisungen abzuwarten.
- 6.8. Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Vermieters Reparaturen an dem Mietgegenstand durchzuführen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Vermietungen (Mietbedingungen) der Bernhard Beyer GmbH & Co. KG

- 6.9.** Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand nur durch eingewiesenes und fachkundiges Personal bedienen zu lassen.
- 6.10.** Der Mieter ist verpflichtet, ausschließlich vom Vermieter freigegebenen Kraftstoff zu verwenden und dies belegen zu können.
- 6.11.** Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt gegen Brand, Diebstahl, Explosions- und Transportrisiken sowie gegen Zerstörung und sonstige Gefahren zu Gunsten des Vermieters zu versichern und dieses auf Verlangen des Vermieters nachzuweisen.

7. Wartungen, Reparaturen

- 7.1.** Der Mieter hat den Mietgegenstand zu Pflegen, täglich zu warten und vor jedem Einsatz zu überprüfen. Ihm ist bekannt, dass erhebliche Schäden eintreten können, soweit die präventive Wartung nicht sach- und fristgerecht durchgeführt wird.
- 7.2.** Die tägliche Wartungspflicht umfasst insbesondere:
- 7.2.1.** Der Ölstand muss mindestens einmal täglich vor dem Start geprüft werden; ggf. ist bis zur obersten Markierung Öl nachzufüllen. Zum Nachfüllen ist Mehrbereichsöl 10W-40 vom Typ ACES E3, E5 einer renommierten Marke zu verwenden.
- 7.2.2.** Bei wassergekühlten Motoren ist täglich der Pegelstand der Kühlflüssigkeit im Kühler zu prüfen; der Kühler ist ggf. bis zum erforderlichen Pegelstand mit Kühlflüssigkeit nachzufüllen.
- 7.2.3.** Der Mietgegenstand ist ständig auf abweichende Geräusche, Undichtigkeiten und sonstigen Abweichungen hin zu prüfen.
- 7.3.** Dem Mieter ist weiter bekannt, dass neben der täglichen Wartung eine zusätzliche Wartung nach 500 Laufstunden sowie bei Aggregaten im Notstrombetrieb alle 365 Tage eine Jahreswartung durchzuführen ist. Ist diese Wartung dem Mieter übertragen, hat er die Wartung sach- und fristgerecht auf eigene Kosten durchzuführen und auf Verlangen nachzuweisen.
- 7.4.** Ist die Wartung dem Mieter übertragen worden und stellt sich heraus, dass die Wartung nicht oder nicht sach- oder fristgerecht durchgeführt wurde, ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter die Wartungskosten für jede einzelne nicht sach- oder fristgerecht durchgeführte Wartung in Rechnung zu stellen. Das Recht zur Geltendmachung eines Schadens am Mietgegenstand selbst bleibt unberührt.
- 7.5.** Die Kosten des Kraftstoffverbrauchs und der Wartung trägt der Kunde

8. Gefahrübergang/Lieferzeit/Höhere Gewalt

- 8.1.** Die Versendung der Mietsache erfolgt auf Kosten und Gefahr des Mieters.
- 8.2.** Mit der Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter geht die Verantwortung und die Gefahr der Beschädigung oder des Untergangs des Mietgegenstandes auf den Mieter über. Soweit der Transport durch den Vermieter vereinbart ist, geht die Gefahr der Beschädigung

- oder des Untergangs des Mietgegenstandes mit dem Zeitpunkt der Versendung auf den Mieter über.
- 8.3.** Die Einhaltung einer Lieferverpflichtung durch den Vermieter setzt die ordnungsgemäße Erfüllung einer etwa vereinbarten Vorausleistung des Mieters voraus. Hierzu zählen insbesondere eine vereinbarte Mietanzahlung oder Sicherheitsleistung. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 8.4.** Eine vereinbarte Lieferfrist verlängert sich gemessen in Fällen höherer Gewalt. Unter höherer Gewalt werden Umstände verstanden, welche die Erfüllung des Schuldverhältnisses unmöglich machen oder erheblich erschweren und außerhalb des Einflussbereichs des Vermieters liegen. Hierzu zählen etwa Arbeitskämpfe (Streik, Absperungen) beim Vermieter oder bei Unternehmen, auf die der Vermieter zur Vertragserfüllung angewiesen ist oder nicht vorhersehbare Störungen bei Zulieferern oder sonstigen Dritten, auf welche der Vermieter zur Vertragserfüllung angewiesen ist.
- 8.5.** Die Lieferfrist verlängert sich ferner, wenn der Vermieter zur Vertragserfüllung auf Dritte angewiesen ist, welche ihre Leistungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erbringen oder bei behördlichen Maßnahmen, die dem Vermieter eine ordnungsgemäße Erfüllung unmöglich machen. Eine Verlängerung der Lieferfrist tritt ferner bei außergewöhnlich hohem Krankstand sowie allgemeiner Transportprobleme ein.
- 8.6.** Ist ein Transport durch den Vermieter vereinbart und handelt es sich dabei aus Sicht des Mieters um ein Fixgeschäft, bedarf dies ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarungen. Andernfalls kommt der Vermieter mit der Lieferung erst durch schriftliche Mahnung des Mieters in Verzug.

9. Versicherungen

- 9.1.** Der Mietgegenstand ist nicht haftpflichtversichert. Der Mieter haftet für die vom Mietgegenstand ausgehende Betriebsgefahr. Soweit von Dritten Ansprüche wegen Unfall-, Sach- oder Personenschäden gegen den Vermieter geltend gemacht werden, wird der Mieter den Vermieter freistellen.
- 9.2.** Der Mieter ist zum Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verpflichtet. Er ist ebenso zur Versicherung des Mietgegenstandes verpflichtet, gegen Maschinenbruch, Elementarschäden und Diebstahl. Wünscht der Mieter den Abschluss einer Versicherung durch den Vermieter, so ist dieses schriftlich zu vereinbaren. Die Prämien sind vom Mieter zu tragen.
- 9.3.**

10. Kündigung

- 10.1.** Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist zu beenden,
- 10.1.1.** wenn der Mieter mit der Zahlung des Mietpreises länger als 14 Tage nach Mahnung in Verzug ist,
- 10.1.2.** wenn nach Vertragsabschluss dem Vermieter erkennbar wird, dass der Anspruch auf Mietzahlung durch

- mangelnde Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet wird,
- 10.1.3.** wenn der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters den Mietgegenstand oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet oder an einen anderen Ort verbringt,
- 10.1.4.** wenn der Mieter gegen seine Pflichten aus diesem Vertrag verstößt.
- 10.2.** Der Mieter kann den Mietvertrag nach Ankündigung ohne eine Frist kündigen,
- 10.2.1.** wenn die Benutzung des Mietgegenstandes aus vom Vermieter zu vertretenden Gründen längerfristig nicht möglich ist.

11. Rückgabe

- 11.1.** Der Mieter hat die Rückgabe der Mietsache in ordnungsgemäßem, gereinigtem und komplettem Zustand unter Berücksichtigung einer für die Mietzeit normalen Abnutzung an den Vermieter zurückzugeben bzw. wenn Abholung vereinbart ist, die Mietsache zur Abholung zur Verfügung zu stellen. Der Mieter verzichtet auf Zurückbehaltungsrechte jeder Art.
- 11.2.** Sollte es dem Mieter unmöglich sein, die Pflicht zur Rückgabe des Mietgegenstandes einzuhalten, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet. Diese Pflicht besteht auch im Falle einer Beschädigung. Bis zum Empfang der Entschädigung muss der vereinbarte Mietpreis weiter gezahlt werden.
- 11.3.** Mängel und Beschädigungen an der Mietsache, welche über die normale Abnutzung hinausgehen oder auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Benutzung entstanden sind, gehen zu Lasten des Mieters.
- 11.4.** Bei Rückgabe des Mietgegenstandes fehlende Teile oder Zubehör werden dem Mieter berechnet.

12. sonstige Bestimmungen

- 12.1.** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten ist Meppen. Gerichtsstand ist Meppen.
- 12.2.** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der damit einhergehenden Verträge ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg, dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

Stand: Januar 2012